

<p align="center"><b>Reglement über die Alp- und Landwirtschaft (1211)</b></p>	<p><b>Alte Verordnungen über die</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Weidnutzung und -entschädigung (1210)</b></li> <li>- <b>Wildheusammeln (1230)</b></li> <li>- <b>Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend Ursern (1240)</b></li> <li>- <b>Beitragsleistungen der Korporation Ursern an Investitionen in der Alp- und Landwirtschaft (1250)</b></li> </ul>
<p><b>Artikel 1                      Zweck und Gegenstand</b></p> <p>Dieses Reglement vollzieht die Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft</p>	
<p><b>Artikel 2                      Zäune</b></p> <p><sup>1</sup>Wanderwege und andere öffentliche Wege sind mit Durchgängen zu versehen.</p> <p><sup>2</sup>Der Talrat kann für die Auszäunung der Wanderwege je nach Bedürfnis und wo es die Situation erfordert, spezielle Massnahmen verfügen.</p> <p><sup>3</sup>Die Verwendung von Stacheldraht auf Korporationsgebiet ist verboten.</p> <p><sup>4</sup>Die Zäune müssen beim Viehabtrieb entfernt bzw. so abgelegt werden, dass sie keine Gefahr für Mensch und Wild darstellen. Nicht mehr benötigtes bzw. defektes Zaunmaterial ist sachgerecht zu entsorgen.</p> <p><sup>5</sup>Die Beweidung ist so durchzuführen, dass keine bleibenden Schäden auf dem beweideten Gebiet entstehen.</p>	<p><b>(1210) Artikel 8 Zäune</b></p> <p><sup>1</sup>Bei öffentlichen Wegen und Wanderwegen sind die Zäune mit entsprechenden Durchgängen zu versehen.</p> <p><sup>2</sup>Für die Auszäunung der Wanderwege kann der Engere Rat je nach Bedürfnis und, wo es die Situation erfordert, spezielle Massnahmen erlassen.</p> <p><sup>3</sup>Das Erstellen von Weidezäunen mit Stacheldraht ist verboten.</p> <p><sup>4</sup>Die Einzäunung muss beim Viehabtrieb entfernt oder so abgelegt werden, dass sich Mensch und Tier nicht verletzen können.</p> <p><sup>5</sup>Bei Übernachtungsplätzen dürfen durch das eingezäunte Vieh keine ökologischen Schäden verursacht werden.</p> <p><sup>6</sup>Weidezäune dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p><sup>7</sup>Der Engere Rat kann spezielle Auflagen erlassen.</p>

<p><b>Artikel 3                    Spezielle Weidenutzungsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Alpvogt ist durch die Weidenutzenden jeweils vorgängig der genaue Termin des Auf- und Abtriebs ihres Viehs anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup>Es darf nur gesundes Vieh, das insbesondere frei von ansteckenden Krankheiten ist, auf die Korporationsallmend aufgetrieben werden. Über während der Beweidung festgestellte meldepflichtige Krankheiten ist der Alpvogt unverzüglich zu informieren.</p> <p><sup>3</sup>Dünger, der mit der Weidenutzung anfällt und deponiert wird, ist im entsprechenden Weidegebiet durch den Weidenutzenden auf eigene Kosten auszubringen.</p> <p><sup>4</sup>Im Weidegebiet auf Korporationsallmend gilt eine Leinenpflicht für Hunde. Hüte- und Herdeschutzhunde müssen durch deren Halter so unter Kontrolle gehalten werden, dass von ihnen keine Gefahr für Drittpersonen ausgeht.</p> <p><sup>5</sup>Die Korporation Ursern lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der alp- und landwirtschaftlichen Nutzung der Korporationsallmend vollumfänglich ab.</p>	<p><b>Artikel 12 Krankheiten</b>  <sup>1</sup>Sämtliches Vieh, welches auf Weidegebiet der Korporation Ursern aufgetrieben wird, muss gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.  <sup>2</sup>Festgestellte Krankheiten sind unverzüglich dem Alpvogt zu melden.</p> <p><b>Artikel 10 Düngung</b>  Der mit der Weidenutzung anfallende und auf Korporationsallmend deponierte Dünger muss im entsprechenden Bezirk durch die Bewirtschafter unentgeltlich ausgebracht werden.</p> <p><b>Artikel 11 Hunde</b>  <sup>1</sup>Im Weidegebiet müssen Hunde an der Leine geführt werden.  <sup>2</sup>Die Halter von Hüte- und Herdeschutzhunden müssen diese jederzeit unter Kontrolle haben, so dass Wanderer, Biker und andere Passanten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Artikel 13 Haftung</b>  Die Korporation Ursern lehnt jegliche Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Alpbewirtschaftung entstehen könnten, vollumfänglich ab.</p>
<p><b>Artikel 4                    Weidenutzung durch Rindvieh</b></p> <p><sup>1</sup>Die Auftriebstermine im Frühjahr legt der Alpvogt entsprechend dem Stand der Vegetation fest.</p>	<p>3. Abschnitt: Bestimmungen für Rindvieh  <b>Artikel 17 Auftrieb</b>  <sup>1</sup>Der Auftrieb für das im Tale gewinterte Rindvieh richtet sich nach dem Vegetationsstand.  <sup>2</sup>Den Auftriebstermin des auswärtigen Rindviehs bestimmt der Alpvogt in Absprache mit dem Bewirtschafter.</p>

<sup>2</sup>Der Viehabtrieb richtet sich ebenfalls nach dem Stand der Vegetation, muss jedoch bis spätestens am 15. Oktober erfolgt sein.

<sup>3</sup>Halterinnen und Halter von Mutter- und Ammenkühen haben ihre Weiden durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

<sup>4</sup>Bösartige Tiere dürfen auf der Korporationsallmend nicht gesömmert werden.

<sup>5</sup>Nutzerinnen und Nutzer von Rindviehweiden dürfen zusammen mit dem Rindvieh Ziegen oder Schafe weiden lassen, jedoch maximal zehn Stück pro Nutzungsberechtigter.

<sup>6</sup>Als Frühjahrsweiden für das Rindvieh gelten im Gebiet Unteralp in Andermatt die Weiden von Brunnen bis und mit Frutt-egg, mit oberer Begrenzung Traverse Skigebiet; sowie im Rohr bis Roti Rufi.

#### **Artikel 18 Befristung der Weidenutzung**

<sup>1</sup>Das Rindvieh muss im Herbst je nach Vegetationsstand von der Korporationsallmend abgezogen werden.

<sup>2</sup>Als letzter Abtriebstermin gilt der 15. Oktober sowohl für das auswärtige als auch für das einheimische Rindvieh.

#### **Artikel 19 Besondere Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die Halter von Mutter- respektive Ammenkühen sind verpflichtet, entsprechende Hinweistafeln anzubringen.

<sup>2</sup>Bösartige Tiere dürfen auf der Korporationsallmend nicht gesömmert werden.

#### 4. Abschnitt: Spezielle Weiden

##### **Artikel 20 Frühjahrsweiden**

Als Frühjahrsweiden gelten im Gebiet Unteralp die Weiden von Brunnen bis und mit Fruttegg, mit oberer Begrenzung Traverse Skigebiet; sowie im Rohr bis Roti Rufi.

##### **Artikel 21 Dorfvieh, Vor- und Nachweiden**

<sup>1</sup>Auf Gesuch hin kann der Engere Rat gewisse Rind- und Schmalviehgebiete zur Haltung von Dorfkühen und Dorfziegen, die im Tal gewintert wurden, freigeben. Dieses Vieh ist jedoch unter Hirschaft zu halten oder genügend einzuzäunen.

<p><b>Artikel 5 Weidenutzung durch Schmalvieh</b></p> <p><sup>1</sup>Die Auftriebstermine auf die Korporationsallmend im Frühjahr legt der Alpvogt entsprechend dem Stand der Vegetation fest.</p> <p><sup>2</sup>Im Frühjahr darf im Tal gewintertes Schmalvieh in den folgenden Rindviehweiden geweidet werden, bis es sich in den Schmalviehweiden erhalten kann:</p> <p>a) Andermatt: Unteralp und Bätzberg b) Realp: Waldi – Steinbergen – Neuhütten – Blauseeli – Lochbach – Waldi – Lipferstein – Ringand</p> <p><sup>3</sup>Die Haltung von Schmalvieh auf den Frühjahrsweiden von nicht im Urserental wohnhaften Tierhaltenden ist nur mit Bewilligung durch den Alpvogt gestattet.</p> <p><sup>4</sup>Der Viehabtrieb richtet sich ebenfalls nach dem Stand der Vegetation, muss jedoch bis spätestens am 31. Oktober erfolgt sein.</p> <p><sup>5</sup>Es darf nur mit Ohrenmarken und Farbzeichen versehenes Schmalvieh auf der Korporationsallmend aufgetrieben werden. Über nicht gekennzeichnetes Vieh kann die Korporation Ursern frei verfügen.</p> <p><sup>6</sup>Unter Hirschaft stehende Schafherden müssen täglich von Tagesanbruch bis zur Dämmerung von einem erfahrenen Schäfer behirtet werden.</p> <p><sup>7</sup>Für die Einzäunung bei Hirschaften darf nur unter elektrischer Spannung stehendes, geeignetes Zaunmaterial verwendet werden. Der Zustand der Zäune ist täglich zu kontrollieren, und bei einem Wechsel der Weide sind sie unmittelbar zu entfernen.</p>	<p>5. Abschnitt: Bestimmungen für Schmalvieh</p> <p><b>Artikel 22 Frühjahrsweiden</b></p> <p><sup>1</sup>Das Weiden des Schmalviehs von Talbürgern und Niedergelassenen ist in den nachstehenden Rindviehweiden gestattet, bis es sich in den Schmalviehweiden erhalten kann.</p> <p>a) Unteralp b) Bätzberg c) Realp: Waldi – Steinbergen – Neuhütten – Blauseeli – Lochbach – Waldi – Lipferstein – Ringand</p> <p><sup>2</sup>Der Alpfahrtstermin wird vom jeweiligen Alpvogt in Absprache mit dem Engern Rat festgelegt.</p> <p><sup>3</sup>Talbürger und Niedergelassene können ebenso zugekauftes und ausser Tale gewintertes Schmalvieh auf die Frühjahrsweide auftreiben. Sollte dadurch das Weiden für das Rindvieh beeinträchtigt werden, kann der Engere Rat den Auftrieb gegebenenfalls verbieten.</p> <p><sup>4</sup>Die Frühjahrsweide für Schmalvieh von auswärtigen Tierhaltern ist nur mit Bewilligung durch den Engern Rat gestattet.</p> <p><b>Artikel 23 Auf- und Abtrieb des Schmalviehs</b></p> <p><sup>1</sup>Den Auftriebstermin für das Schmalvieh bestimmt der Alpvogt.</p> <p><sup>2</sup>Als letzter Abtriebstermin gilt der 31. Oktober.</p> <p><b>Artikel 24 Kennzeichnung</b></p> <p><sup>1</sup>Es darf nur mit Ohrenmarken und Farbzeichen versehenes Schmalvieh aufgetrieben werden.</p> <p><sup>2</sup>Unter Hirschaft gestelltes Schmalvieh muss mit einem zusätzlichen Herdefarbzeichen versehen sein.</p> <p><sup>3</sup>Die Talkanzlei führt das Zeichen- und Farbregister.</p> <p><sup>4</sup>Über herrenloses, mangelhaft und nicht gezeichnetes Schmalvieh kann die Korporation Ursern frei verfügen.</p> <p><b>Artikel 25 Besondere Bestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Ziegen oder Schafe können mit dem Rindvieh gehalten werden, im Maximum jedoch deren zehn Stück pro Bewirtschafter.</p> <p><sup>2</sup>Unter Hirschaft stehende melke Ziegen und Gitzi dürfen ausnahmsweise nach Absprache mit der betreffenden Alpgenossenschaft mit Bewilligung des Engern Rates auf den Rindviehweiden gehalten werden.</p>
--	--

	<p><sup>3</sup>Die unter Hirschaft stehende Schafherde muss täglich von Tagesanbruch bis zur Dämmerung von einem erfahrenen Schäfer mit Hunden behirtet werden.</p> <p><sup>4</sup>Zur Einzäunung der Nachtlager und zur kurzfristigen Unterstützung der Weideführung dürfen nur unter elektrischer Spannung stehende Flexinetze verwendet werden. In speziellen Gebieten kann der Engere Rat Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>5</sup>Der Zustand der Netze ist täglich zu kontrollieren. Zudem sind diese beim Wechsel des Sektors sofort zu entfernen.</p>
<p><b>Artikel 6 Beiträge für die Bekämpfung der Verbuschung</b></p> <p><sup>1</sup>Für dazu geeignetes Schmalvieh das im Frühjahr mindestens 30 Tage eingezäunt gehalten wird, mit dem Zweck eine weitere Verbuschung des Weidegebiets zu reduzieren, richtet die Korporation Ursen einen Beitrag von CHF 30.-- pro Tier aus.</p> <p><sup>2</sup>Wenn geeignetes Schmalvieh in einer Rindviehweide gehalten wird, reduziert sich dieser Beitrag um die Hälfte.</p> <p><sup>3</sup>Es werden pro Gesuchsteller und Saison maximal Beiträge gemäss Abs. 1 und 2 von total CHF 2'000.-- ausbezahlt.</p> <p><sup>4</sup>Diese Beiträge für die eingezäunte Haltung von Schmalvieh gemäss Abs. 1 werden nur nach vorgängiger Gesuchstellung und Bewilligung durch den Talrat entrichtet. Als Stichtag für die Einreichung eines Gesuchs gilt der 15. Februar.</p>	<p><sup>6</sup>Wenn Ziegen und Engadinerschafe mindestens 30 Tage im Frühjahr eingezäunt gehalten werden, mit dem Zweck, eine weitere Verholzung des Weidegebietes zu reduzieren, so kann der Engere Rat auf Gesuch hin hierfür einen Beitrag von Fr. 30.-- pro Tier ausrichten.</p> <p><sup>7</sup>Wenn Ziegen oder Engadinerschafe in der Rindviehweide gehalten werden, so wird durch den Engern Rat auf Gesuch hin ein Beitrag von Fr. 15.-- pro Tier ausgerichtet</p>

<p><b>Artikel 7 Weidgelderhebung</b></p> <p><sup>1</sup>Das Weidgeld ist nach Rechnungsstellung durch den der Korporation Ursern gemeldeten Weidenutzenden zu entrichten. Subsidiär haftet der Vieheigentümer für das Weidgeld.</p> <p><sup>2</sup>Der Talrat kann in Notsituationen (Unwetter, Trockenheit etc.) eine Reduktion des Weidgelds beschliessen.</p> <p><sup>3</sup>Für vorzeitig abgetriebenes Vieh kann unter vorgängiger Mitteilung an den Alpvogt die gleiche Anzahl Ersatztiere aufgetrieben werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Weidenutzenden sind verpflichtet, ihre Bestände wahrheitsgetreu anzugeben. Die Korporation Ursern ist berechtigt, mittels Datenabgleich mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft Stichproben durchzuführen, bzw. kann beim Weidenutzenden die Herausgabe der Daten verlangen.</p>	<p><b>Artikel 27 Reduktion und Befreiung</b></p> <p><sup>1</sup>In Notsituationen (Unwetter, Trockenheit u. a. m.) hat der Talrat die Kompetenz, das Weidgeld zur Vermeidung von Härtefällen entsprechend zu reduzieren.</p> <p><sup>2</sup>Für vorzeitig abgetriebenes Vieh kann unter vorgängiger Mitteilung an den Alpvogt die gleiche Anzahl Ersatztiere ohne Kostenfolge wieder aufgetrieben werden.</p> <p><b>Artikel 28 Erhebung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Viehbestände auf Korporationsallmend werden durch die Alpvögte im Zusammenhang mit der kantonalen Viehzählung für die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Als Stichtag gilt der 25. Juli.</p> <p><sup>3</sup>Die Viehhalter sind verpflichtet, ihre Bestände wahrheitsgetreu anzugeben und dem Alpvogt bei der Aufnahme behilflich zu sein.</p> <p><b>Artikel 29 Haftung</b></p> <p><sup>1</sup>Das Weidgeld ist grundsätzlich von den zur Weidenutzung Berechtigten zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup>Nötigenfalls haftet der Vieheigentümer gegenüber der Korporation Ursern für das Weidgeld.</p> <p><sup>3</sup>Die Korporation Ursern ist berechtigt, allenfalls eine Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.</p> <p><b>Artikel 30 Verwendung</b></p> <p>Der Weidgelderlös wird für die Aufgaben der Alp- und Landwirtschaft verwendet.</p>
<p><b>Artikel 8 Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend</b></p> <p><sup>1</sup>Sämtliche Weidenutzende sind verpflichtet, zur Erhaltung des Alpgebiets unentgeltlich Pflege- und Unterhaltsarbeiten (Pflichtstunden) im Weidegebiet zu leisten, entsprechend den ihnen verfügbaren Normalstössen.</p>	<p><b>(1210) Artikel 9 Pflichtstunden</b></p> <p><sup>1</sup>Die Bewirtschafter sind verpflichtet, unter Anordnung der Korporation Ursern zur Erhaltung der Korporationsweiden unentgeltlich Pflichtstunden im Sinne von Pflege- und Unterhaltsarbeiten am Weidegebiet zu leisten.</p> <p><sup>2</sup>Die Pflichtstunden müssen aufgrund der verfügbaren NST geleistet werden.</p>

<sup>2</sup>Diese betragen pro Alpsaison und verfügbaren Normalstössen:

- a) bis 5.0 NST: ½ Tag oder 3 Std.
- b) ab 5.1 NST: 1 Tag oder 6 Std.
- c) ab 15.1 NST: 1 ½ Tage oder 9 Std.
- d) ab 30.1 NST: 2 Tage oder 12 Std.
- e) ab 45.1 NST: 2 ½ Tage oder 15 Std.
- f) ab 60.1 NST: 3 Tage oder 18 Std.
- g) jede weiteren 15.0 NST: ½ Tag zusätzlich

<sup>3</sup>Bis 45.0 Normalstösse ist keine Ersatzabgeltung möglich. Ab 45.1 Normalstössen können die Pflichtstunden mit CHF 200.--/Tag abgegolten werden. Pflichtstunden, die bis zum 31. Oktober nicht geleistet wurden, werden dem säumigen Nutzenden mit CHF 400.--/Tag in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Es können zusätzlich zu den verfügbaren Pflichtstunden Pflege- und Unterhaltsarbeiten geleistet werden. Diese werden mit CHF 20.--/Stunde brutto entschädigt. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nach den jeweils geltenden Richtwerttarifen der Landwirtschaft (Maschinenkosten Agroscope) entschädigt. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Basis der vom Alpvogt genehmigten Rapporte jeweils per Ende Jahr.

<sup>5</sup>Sämtliche Arbeiten werden durch den Alpvogt koordiniert. Es werden nur Arbeiten entschädigt bzw. als Pflichtstunden angerechnet, die vorgängig mit dem Alpvogt abgesprochen und von ihm bewilligt wurden.

<sup>6</sup>Die Arbeitsleistenden versichern sich selbst gegen Krankheit und Unfall. Die Korporation Ursern lehnt jegliche Haftung für Arbeitseinsätze von Dritten ab.

<sup>3</sup>Diese betragen pro Saison und verfügbaren NST:

- a) bis 5.0 NST: ½ Tag oder 3 Std.
- b) ab 5.1 NST: 1 Tag oder 6 Std.
- c) ab 15.1 NST: 1 ½ Tage oder 9 Std.
- d) ab 30.1 NST: 2 Tage oder 12 Std.
- e) ab 45.1 NST: 2 ½ Tage oder 15 Std.
- f) ab 60.1 NST: 3 Tage oder 18 Std.
- g) jede weiteren 15.0 NST: ½ Tag zusätzlich

<sup>4</sup>Bis 45.0 NST ist keine Ersatzabgeltung möglich. Ab 45.1 NST können die Pflichtstunden mit Fr. 200.--/Tag abgegolten werden.

<sup>5</sup>Die Arbeiten sind gemäss Bestimmungen der Verordnung über Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend Ursern (1240) und bis zum 31. Oktober auszuführen.

#### **(1240) Artikel 4 Regelung der Einsätze**

<sup>1</sup>Sämtliche beabsichtigten Arbeiten sind rechtzeitig beim zuständigen Alpvogt anzumelden. Dieser entscheidet über deren Zweckmässigkeit und Ausführung und erteilt die notwendige Bewilligung.

<sup>2</sup>Arbeiten, welche ohne Bewilligung des Alpvogtes zur Ausführung gelangen, werden nicht entschädigt.

<sup>3</sup>Die für einen maschinellen Einsatz erforderlichen Fahrzeuge und Geräte werden durch den zuständigen Alpvogt bestimmt.

<sup>4</sup>Die Arbeiten sind nach Möglichkeit von den Bewirtschaftern in den Alpbezirken gemeinsam auszuführen.

#### **Artikel 5 Versicherung**

Sämtliche Personen, welche für die Korporation Ursern Pflege- und Unterhaltsarbeiten erbringen, werden von dieser gegen die Folgen von Unfällen versichert.

<p><sup>7</sup>Als Pflege- und Unterhaltsarbeiten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abschönen der Weidegebiete von Steinen, Schutt etc.</li> <li>b) Instandhalten von Bachläufen, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden oder des Kantons ist</li> <li>c) Massnahmen gegen die Verbuschung des Weidegebietes</li> <li>d) Massnahmen gegen Terrainrutschungen</li> <li>e) Instandhalten von Wegen und Zufahrten ab öffentlichen Strassen, soweit hierfür nicht der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind</li> <li>f) Montieren und Demontieren von korporationseigenen Stegen und Brückengeländern</li> </ul>	<p><b>Artikel 6 Finanzierung</b>  <sup>1</sup>Für sämtliches auf Korporationsallmend Ursern aufgetriebenes Vieh ist ein Pflege- und Unterhaltsbeitrag von Fr. 5.-- pro verfügbaren Normalstoss (NST) zu entrichten.  <sup>2</sup>Dieser wird mit der Weidgeldrechnung erhoben.  <sup>3</sup>Die erhobenen Beiträge werden in der Jahresrechnung der Korporation Ursern ausgewiesen.</p> <p><b>Artikel 3 Zuständigkeit</b>  <sup>1</sup>Überwachung und Kontrolle der Arbeiten obliegen dem zuständigen Alpvogt.  <sup>2</sup>Der Alpvogt hat bis zum 15. November Bericht zu erstatten über die durch Bewirtschafter oder Drittpersonen ausgeführten Arbeiten und aufgewendeten Stunden sowie allenfalls erbrachten Maschinenleistungen.</p> <p><b>(1240) Artikel 2 Umschreibung</b>          Als Pflege- und Unterhaltsarbeiten gelten:          a) Abschönen der Weidegebiete von Steinen, Schutt u. a. m.          b) Instandhalten von Bachläufen, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden oder des Kantons ist          c) Massnahmen gegen die Überwucherung des Weidegebietes          d) Massnahmen gegen Terrainrutschungen          e) Instandhalten von Wegen und Zufahrten ab öffentlichen Strassen, soweit hierfür nicht der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind          f) Montieren und Demontieren von korporationseigenen Stegen und Brückengeländern</p>
--	--



<p><b>Artikel 9</b>                      <b>Beiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen</b></p> <p><sup>1</sup>Folgende Strukturverbesserungsmassnahmen können von der Korporation Ursern mit Beiträgen unterstützt werden:</p> <p>Strukturverbesserungsmassnahmen auf Korporationsallmend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erschliessungswege und -stege</li> <li>b) Alpgebäude inkl. Düngeranlagen</li> <li>c) Einrichtungen für Milchverarbeitung inkl. Lagerräumlichkeiten</li> <li>d) Wasserversorgungen und Tränkanlagen</li> <li>e) Melkanlagen</li> <li>f) Energieversorgungen</li> <li>g) Materialseilbahnen</li> <li>h) Urbarmachungen, Räumungen und dergleichen</li> </ul> <p>Strukturverbesserungsmassnahmen auf Privatliegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ökonomiegebäude</li> <li>b) Wasserversorgungen</li> <li>c) Energieversorgungen</li> </ul> <p><sup>2</sup>Wer einen Beitrag für Strukturverbesserungsmassnahmen von der Korporation Ursern beanspruchen will, reicht ein Gesuch mit den folgenden Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Projektbeschreibung</li> <li>b) Situations- und Projektpläne</li> <li>c) Kostenvoranschlag für das Gesamtprojekt</li> </ul>	<p><b>(1250) Artikel 3 Förderungsmassnahmen</b></p> <p><sup>1</sup>Als Förderungsmassnahmen auf Korporationsallmend gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erschliessungswege und -stege</li> <li>b) Alpgebäude inkl. Düngeranlagen</li> <li>c) Einrichtungen für Milchverarbeitung inkl. Lagerräumlichkeiten</li> <li>d) Wasserversorgungen und Tränkanlagen</li> <li>e) Melkanlagen</li> <li>f) Energieversorgungen</li> <li>g) Materialseilbahnen</li> <li>h) Urbarmachungen, Räumungen und dergleichen</li> </ul> <p><sup>2</sup>Als Förderungsmassnahmen auf Privatliegenschaften gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ökonomiegebäude</li> <li>b) Wasserversorgungen</li> <li>c) Energieversorgungen</li> </ul> <p><b>Artikel 14 Gesuch</b></p> <p>Wer einen Förderungsbeitrag oder Baubeitrag bei der Korporation Ursern auslösen will, hat bei dieser ein entsprechendes Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
--	---

<p><sup>3</sup>Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projekts unter Vorlage der von der zuständigen kantonalen Fachstelle genehmigten Schlussabrechnung. Auf Gesuch hin können entsprechend dem Baufortschritt Teilbeträge ausbezahlt werden.</p>	<p><b>Artikel 15 Unterlagen</b>          Wer einen Korporationsbeitrag beanspruchen will, hat folgende Unterlagen einzureichen:          a) Situations- und Projektpläne          b) Projektbeschreibung          c) Kostenvoranschlag für das Gesamtprojekt</p> <p><b>7. ABSCHNITT: AUFLAGEN</b>  <b>Artikel 16 Aufsicht</b>  <sup>1</sup>Der Engere Rat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er behält sich vor, die entsprechenden Projekte jederzeit zu kontrollieren.  <sup>2</sup>Er kann dabei gewisse Aufgaben der Alpkommission übertragen.  <sup>3</sup>Den zuständigen Behörden sind alle erforderlichen Unterlagen offenzulegen und Kontrollen zuzulassen.</p> <p><b>Artikel 17 Zweckentfremdung und gewinnbringende Veräusserung</b>  <sup>1</sup>Grundstücke und Bauten, die mit Mitteln der Korporation Ursern unterstützt worden sind, dürfen innert 20 Jahren seit der Schlusszahlung der Beiträge dem Zweck, für den sie geleistet wurden, nicht entfremdet oder gewinnbringend veräussert werden.  <sup>2</sup>Der Eigentümer, der diese Vorschrift missachtet, hat die von der Korporation Ursern geleisteten Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.  <sup>3</sup>Die Vorbehalte bei Zweckentfremdung oder gewinnbringender Veräusserung sind im Grundbuch zulasten der beteiligten Grundstücke anzumerken.</p> <p><b>Artikel 18 Weitere Auflagen</b>          Der Talrat kann mit der Zusicherung eines Korporationsbeitrages weitere Auflagen und Bedingungen verbinden.</p>
---	--

Neues Reglement:

Bisherige Verordnung:

<p><b>Artikel 10                      Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt zusammen mit der Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft der Korporation Ursern in Kraft.</p>	
---	--